



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 053-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.66

Eingereicht am: 09.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Steiner (Boll, EVP)
Egger (Hünibach, SP)
Flück (Interlaken, FDP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 950/2022 vom 14. September 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme
Punkt 2: Annahme als Postulat
Punkt 3: Annahme als Postulat
Punkt 4: Annahme als Postulat

Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baugesetz folgendermassen zu ergänzen:

1. Neu gebaute offene Parkplatzanlagen oder Parkdecks mit mehr als 20 Parkplätzen, die ganzjährig zur Parkierung genutzt werden, sind mit Photovoltaik-Anlagen zu überdecken. Ausnahmen und minimale Anforderungen regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.
2. Bestehende offene Parkplatzanlagen oder Parkdecks mit mehr als 20 Parkplätzen, die ganzjährig genutzt werden, sind mit Photovoltaik-Anlagen zu überdecken. Es gilt eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Ausnahmen und minimale Anforderungen regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.
3. Offene Parkplatzanlagen mit mehr als 20 Parkplätzen sind mit E-Ladeinfrastruktur auszurüsten.
4. Der Regierungsrat ergänzt das kantonale Förderprogramm Energie, so dass auch Photovoltaik-Anlagen über Parkplatzanlagen mit mehr als 20 Parkplätzen gefördert werden können. Die Förderung soll dazu dienen, die allenfalls vorhandenen Mehrkosten der Besitzer der Parkplätze auszugleichen.

Begründung:

Parkplätze bieten ein grosses Potenzial für die Photovoltaik, das es zu nutzen gilt. Das konservativ gerechnete Potenzial wird in der Schweiz auf rund 4 TWh geschätzt¹ (d. h. im Kanton Bern auf 0,5 TWh). Damit dieses Potenzial auch genutzt wird, gilt es, sowohl Vorgaben zu machen als auch die Förderung anzupassen.

Durch die zunehmende Elektrifizierung des Individualverkehrs besteht zudem eine direkte Nutzung des Stroms vor Ort. Gemäss der Untersuchung des Kantons Schaffhausen² gilt die PV-Nutzung über Parkplätzen als gut machbar und eine der vielversprechendsten Nutzungen neben den Gebäuden. Die Produktionskosten dürften mit 12 bis 15 Rappen/kWh auf ähnlichem Niveau wie auf kleineren Gebäudedächern liegen. Die Nutzung mit PV erhöht zudem auch die Qualität der Parkplätze, indem sie Witterungsschutz bietet.

Die Überdeckung wird nicht überall möglich sein. Zum Beispiel bei engen schattigen Verhältnissen, in denkmalgeschützten Strassenzügen oder wenn kein Stromanschluss in der Nähe ist. Die Ausnahmen und die minimalen Anforderungen bezüglich der Solarleistung pro Quadratmeter soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln.

E-Autos an der Ladestation werden in Zukunft zur Netzstabilität beitragen und werden nicht nur zum Laden an die Ladestation angeschlossen. Wenn der Parkplatzbesitzer die Solaranlage nicht selber bauen möchte oder kann, hat er die Möglichkeit, sein Dach zur Verfügung zu stellen.

Der Kanton Bern kann sich dabei am Klimagesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg orientieren.³ Dieses regelt den minimalen Anteil folgendermassen: «Über den Parkplätzen sind 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit PV-Modulen zu belegen».

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet es, aufgrund der Energie- und Klimaziele des Kantons Bern und des Bundes sowie im Hinblick auf die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit, als besonders wichtig, das vorhandene Potential der Photovoltaik zu nutzen. Dies auch im Hinblick auf die bevorstehende Dekarbonisierung resp. Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass grundsätzlich auch das Potential der Photovoltaik bei grossen offenen Parkieranlagen zukünftig genutzt werden soll. Idealerweise wird dabei ein Teil der produzierten Energie direkt für die Ladung der parkierten Fahrzeuge vor Ort verwendet. Der von den Motionären angesprochene zukünftige Beitrag zur Netzstabilität von Elektrofahrzeugen durch sogenanntes bidirektionales Laden, in diesem Fall Vehicle-to-Grid (V2G), wird aktuell in mehreren Pilotprojekten in der Schweiz getestet. Der Kanton fördert solche Ladestationen bei KMU bereits seit 2019 mit einem Bonus. Die Entwicklung von V2G-fähigen Ladestationen und Elektrofahrzeugen ist in geeigneter Form zu berücksichtigen bei einer möglichen Vorgabe für Ladeinfrastruktur.

Das gesamte theoretische Solarpotential unter Berücksichtigung der geeigneten Dachflächen im Kanton Bern beträgt rund 7.2 TWh/a, wovon zurzeit lediglich 5% genutzt wird. Das von den Motionären angegebene theoretische Potential von 0.5 TWh/a stellt einen nicht zu vernachlässigenden Anteil dar, liegt doch der Stromverbrauch im Kanton Bern bei aktuell rund 6.7 TWh/a.

¹ https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Swissolar/Top_Themen/Solarpotenzial_CH_JanRemund.pdf

² <https://sh.ch/CMS/get/file/5e8e3ddd-c2e0-43e3-af0d-83e3ffe4e6a6>

³ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KlimaSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&ai=1>

Es kann damit einen entsprechenden Beitrag zur Erreichung des Bereichsziels «Stromerzeugung» der Energiestrategie des Kantons Bern leisten. Das exakte Potential im Kanton Bern ist allerdings noch zu verifizieren, abhängig von der Anzahl Parkplätze, da die 0.5 TWh/a lediglich aus dem gesamtschweizerischen Potential abgeleitet sind.

Auf Ebene der kantonalen Gebäude und Infrastrukturen nimmt der Regierungsrat seine Vorbildrolle wahr und hat diesbezüglich mehrere Aufträge mit dem aktuellen Umsetzungsbericht zur Energiestrategie beschlossen und in Auftrag gegeben, wie z.B. die Massnahmen 15-15 «Solar-energie auf kantonalen Gebäuden und Infrastrukturen» und 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035».

Das Baugesetz regelt die Grundlagen und Vorschriften für «freiwillige» Bautätigkeiten. Das Baugesetz enthält aber keine Vorschriften und Durchsetzungsmechanismen, um Private zum Bauen zu zwingen, wie dies bei bestehenden offenen Parkieranlagen der Fall wäre. Eine entsprechende Regelung im Baugesetz wäre deshalb systemwidrig. Die Baupflicht, welche hier von den Motionären gefordert wird, leitet sich aus einem übergeordneten, energiepolitischen Interesse ab, weshalb eine solche Pflicht im kantonalen Energiegesetz verankert werden sollte.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Ziffern wie folgt Stellung.

1. Der Regierungsrat steht der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks positiv gegenüber. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherrinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen. Dies muss bei den Anforderungen und Ausnahmeregelungen auf Verordnungsstufe entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Anzahl der Parkplätze, ab der eine Photovoltaik-Pflicht aus regulatorischer, ökonomischer und ökologischer Sicht verhältnismässig und sinnvoll ist, zu prüfen.
2. Eine Pflicht zur Überdachung bereits bestehender offener Parkplatzanlagen kann nicht im Baugesetz statuiert werden, weil das Gesetz die Grundlagen und Vorschriften für «freiwillige» Bautätigkeiten regelt. Eine Baupflicht, wie die Motionäre sie fordern, leitet sich aber aus einem übergeordneten Interesse ab. Entsprechende Pflichten und Massnahmen gehören deshalb in die jeweiligen Sachgesetze, bei energiepolitischen Anliegen in das Energiegesetz. Allerdings muss es dazu einen Auslöser geben, damit eine Anpassungspflicht geltend gemacht werden kann. Zum Beispiel, wenn eine Ladestation gebaut werden soll oder bei einer anderen baubewilligungspflichtigen Massnahme. Vergleichbar ist dies zum Beispiel mit der Pflicht für eine erneuerbare Standardlösung beim Ersatz von fossilen Heizungen im Energiegesetz. Bei bestehenden offenen Parkplatzanlagen sind zudem Minimalanforderungen, die für eine entsprechende Pflicht gelten sollen, vertieft zu prüfen, besonders im Hinblick auf eine Baubewilligungspflicht und den damit einhergehenden rechtlichen Hindernissen wie sie in Ziffer 1 bereits beschrieben wurden. Gleichzeitig müssten die Rahmenbedingungen der Übergangsfrist detailliert geregelt werden.. Der Regierungsrat erachtet es

als erstrebenswert, wenn bereits verbaute Flächen für die Nutzung und Produktion von erneuerbaren Energien verwendet werden und ist bereit zu prüfen, inwieweit dies umsetzbar wäre.

3. In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat das Kantonale Energiegesetz verabschiedet. Damit einhergehend ist eine indirekte Gesetzesanpassung des Baugesetzes (BauG) vorgesehen. Der neue Artikel 18a im BauG bildet die Grundlage, Ladeinfrastruktur bei Parkplätzen von Neubauten vorzuschreiben. Die Bauverordnung (BauV) regelt dabei zukünftig, für welche Gebäudekategorien und Nutzungsarten welche Vorschriften gelten. Hier gibt es allenfalls eine Überschneidung mit der Forderung der Motionäre, zumindest was die Neubauten betrifft. Die Forderung in Ziffer 3 lässt zudem offen, ob diese für Neubauten und / oder Bestandesbauten gelten soll. Beide offenen Punkte sind für eine Umsetzung zu prüfen und zu klären, insbesondere eine mögliche Verankerung von Ladeinfrastruktur bei bestehenden offenen Parkieranlagen.
4. Die Förderung von Photovoltaik ist primär abhängig von den Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene. Dies betrifft einerseits die Förderung selbst über die Energieförderungsverordnung, welche über Pronovo abgewickelt wird, und andererseits über weitere Rahmenbedingungen wie z.B. Tarife für die Rüchspeisevergütung und ob die Förderung von Photovoltaik zukünftig globalbeitragsberechtigt ist. Des Weiteren hängen die Mehrkosten auch von der weiteren Entwicklung der Preise von Solarpanels und des Stroms ab. Der Regierungsrat ist bereit, mit der periodischen Überprüfung des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energien und Energieeffizienz eine mögliche Förderung abzuklären und allenfalls einzuführen. Dies auch im Hinblick auf die Motion 053-2021 «Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert», welche in der Frühlingssession 2022 durch den Grossen Rat als Motion überwiesen wurde (Ziffer 1c als Postulat).

Verteiler

– Grosser Rat